

RS OGH 1986/12/15 10Os173/86, 12Os135/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1986

Norm

StGB §142 B

Rechtssatz

Beim Raub kommt es darauf, ob das Tatopfer das wirkliche Angriffsziel des Täters kennt, nicht an; genug daran, daß der Täter mit der nach § 142 StGB tatbestandsspezifischen Gewalt nicht etwa ausschließlich eine - der Annahme eines zur Deliktsverwirklichung notwendigen finalen Zusammenhangs zwischen dem Einsatz des Raubmittels und der Erzielung der Sachbemächtigung entgegenstehende - bloße Ablenkung des Gewahrsamsinhabers von dessen Bereitschaft anstrebt, den Sachgewahrsam zu verteidigen, sondern zudem für den Fall des Mißlingens seines Vorhabens den Widerstandswillen des Opfers beugen oder brechen will.

Entscheidungstexte

- 10 Os 173/86
Entscheidungstext OGH 15.12.1986 10 Os 173/86
- 12 Os 135/94
Entscheidungstext OGH 15.12.1994 12 Os 135/94
nur: Beim Raub kommt es darauf, ob das Tatopfer das wirkliche Angriffsziel des Täters kennt, nicht an. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0094108

Dokumentnummer

JJR_19861215_OGH0002_0100OS00173_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>